JA! Ich darf hier rein.

Zutrittsrechte für Blindenführhunde/
Assistenzhunde

Menschen mit Behinderungen darf der Zutritt in Begleitung ihres Blindenführhundes/ Assistenzhundes nicht verwehrt werden.

Gesetzliche Regelung nach §12e Abs. 1 BGG

Hier ist festgelegt, dass überall dort, wo die Öffentlichkeit Zutritt hat (also Personen in Straßenkleidung und Straßenschuhen), sind auch Blindenführhunde und andere Assistenzhunde zugelassen.

Wo?

Alle Ämter und Behörden sowie Gerichte, Ladengeschäfte aller Art, Lebensmittelgeschäfte, Restaurants, Hotels, Theater, Museen, Konzerthäuser, Kinos, Zoologische Gärten, Sportarenen, öffentliche Schwimmbäder, Fitnessstudios, Arztpraxen und Kliniken, Physiotherapeutische Praxen, Taxis, ÖPNV, Flugzeuge, Schiffe, etc.

Wo dürfen wir nicht rein?

Intensivstation & sterile Operationssäle

Sie haben Fragen? Wir haben Antworten

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein
Augartenstraße 55, 68165 Mannheim
Telefon 0621 402031
Mail: info@bbsvvmk.de, www.bbsvvmk.de

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K. (BBSV)

Quelle Titelbild:
unsplash.com
pixabay.com
BBSV

Stand 11/2025